

ALT	NEU
KAPITEL I Name und Sitz	KAPITEL I Name, Sitz, Bindung
Art. 1. Name und Sitz	Art. 1. Name und Sitz
<p>¹ Radsport Altdorf ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Altdorf/UR.</p> <p>² Radsport Altdorf ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>³ Radsport Altdorf ist eine Sektion von Swiss Cycling (Schweizerischer Radfahrerbund) und ist Mitglied des Urner Rad- und Motorfahrerbundes (SRB Uri).</p> <p>⁴ Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	<p>¹ Radsport Altdorf ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Altdorf/UR.</p> <p>² Radsport Altdorf ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>³ Radsport Altdorf ist Mitglied des Urner Rad- und Motorfahrerbundes (SRB Uri), von Swiss Cycling und von Swiss Indoor- & Unicycling (SIUC). Durch Swiss Cycling ist Radsport Altdorf der Union Cycliste Internationale (UCI) und der Union Européenne de Cyclisme (UEC) angeschlossen.</p> <p>⁴ Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>
	Art. 2. Bindung übergeordnete Organisationen
	<p>¹ Die Statuten und Reglemente der übergeordneten Verbände sowie deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für Radsport Altdorf und dessen Mitglieder verbindlich.</p> <p>² Radsport Altdorf und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.</p> <p>³ Mutmassliche Verstöße gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.</p> <p>⁴ Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.</p>
KAPITEL II Zweck und Ziele	KAPITEL II Zweck und Ziele
Art. 2. Zweck und Ziele	Art. 3. Zweck und Ziele
<p>¹ Radsport Altdorf pflegt die Kameradschaft und fördert die Freude und das Interesse für den Radsport.</p> <p>² Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten werden dementsprechend angeboten. Der Breiten- und Jugendsport wird gefördert.</p> <p>³ Radsport Altdorf steht ein für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport.</p>	<p>¹ Radsport Altdorf pflegt die Kameradschaft und fördert die Freude und das Interesse für den Radsport.</p> <p>² Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten werden dementsprechend angeboten. Der Breiten- und Jugendsport wird gefördert.</p> <p>³ Radsport Altdorf steht ein für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport.</p>

KAPITEL III Mitgliedschaft		KAPITEL III Mitgliedschaft	
Art. 3. Mitglieder		Art. 4. Mitglieder	
¹ Radsport Altdorf setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedern • Jugendmitgliedern • Ehrenmitgliedern • «Freunde Radsport Altdorf» 		¹ Radsport Altdorf setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitgliedern • Jugendmitgliedern • Ehrenmitgliedern • «Freunde Radsport Altdorf» 	
² Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf» können radsportbegeisterte Personen ab dem 16. Altersjahr werden.		² Aktivmitglieder und «Freunde Radsport Altdorf» können radsportbegeisterte Personen ab dem 16. Altersjahr werden.	
		³ Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.	
³ Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum 16. Altersjahr.		⁴ Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum 16. Altersjahr.	
⁴ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Antrag durch die Generalversammlung vorgenommen.		⁵ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Antrag durch die Generalversammlung vorgenommen.	
		⁶ «Freunde Radsport Altdorf» sind natürliche und juristische Personen, welche den Verein finanziell und moralisch unterstützen wollen.	
Art. 4. Aufnahme		Art. 5. Aufnahme	
¹ Über die Aufnahme neuer Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf» entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.		¹ Über die Aufnahme neuer Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf» entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.	
² Mit der Aufnahme anerkennen die Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf» die Vereinsstatuten.		² Mit der Aufnahme anerkennen die Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf» die Vereinsstatuten und übergeordnete Regeln .	
Art. 5. Austritte		Art. 6. Austritte	
¹ Austritte sind dem Vorstand zu melden.		⁴ Austritte sind dem Vorstand zu melden.	
Art. 6. Ausschluss		Art. 7. Ausschluss	
¹ Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf», welche die Statuten, Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag ausgeschlossen werden.		¹ Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf» , welche die Statuten, Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag ausgeschlossen werden.	
² Die betroffenen Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf» sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.		² Die betroffenen Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf» sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.	
KAPITEL IV Pflichten und Rechte der Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf»		KAPITEL IV Pflichten und Rechte	
Art. 7. Pflichten		Art. 8. Pflichten	
¹ Die Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf» sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.		Die Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf» sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.	

Art. 8. Stimmberechtigung	Art. 9. Stimmberechtigung
1 Mitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.	1 Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
2 Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt.	2 Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3 «Freunde Radsport Altdorf» sind nicht stimmberechtigt.	3 «Freunde Radsport Altdorf» sind nicht stimmberechtigt.
Art. 9. Anspruch	Art. 10. Anspruch
1 Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf», die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.	1 Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf», die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
KAPITEL V Finanzen	KAPITEL V Finanzen
Art. 10. Einnahmen	Art. 11. Einnahmen
1 Die Einnahmen von Radsport Altdorf bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> • Beiträgen von Mitgliedern und «Freunde Radsport Altdorf» • Erträgen aus Veranstaltungen • Einkünfte aus Vermögen • freiwilligen Beiträgen und Schenkungen • Behördenbeiträgen • anderen Einnahmen 	1 Die Einnahmen von Radsport Altdorf bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> • Beiträgen von Mitgliedern und «Freunde Radsport Altdorf» • Gönnerbeiträgen • Beiträgen aus Sponsoring • Erträgen aus Vereinsaktivitäten • Erträgen aus Vereinsvermögen • freiwilligen Beiträgen und Schenkungen • Behördenbeiträgen • anderen Einnahmen
Art. 11. Mitgliederbeiträge	Art. 12. Mitgliederbeiträge
1 Die Beiträge von Mitgliedern und «Freunde Radsport Altdorf» werden durch die Generalversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Der Beitrag ist jeweils bis Ende März geschuldet.	1 Die Beiträge von Aktivmitgliedern und «Freunde Radsport Altdorf» werden durch die Generalversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Der Beitrag ist jeweils bis Ende März geschuldet.
2 Die Ehrenmitglieder, die Jugendmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.	2 Die Ehrenmitglieder, die Jugendmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Art. 12. Finanzkompetenzen	Art. 13. Finanzkompetenzen
1 Die Kompetenz des Vorstandes entspricht dem an der Generalversammlung bewilligten Budget.	1 Die Kompetenz des Vorstandes entspricht dem an der Generalversammlung bewilligten Budget.
	2 Für unvorhergesehene Neuanschaffungen hat der Vorstand eine Kompetenz von maximal 10'000 Franken.
2 Ausserhalb des bewilligten Budgets kann der Vorstand unvorhergesehene Ersatzbeschaffungen von defektem Material und Sportgeräten in der maximalen Höhe des flüssigen Vereinsvermögens vornehmen.	3 Unvorhergesehene Ersatzbeschaffungen von defektem Material und Sportgeräten kann der Vorstand in der maximalen Höhe des flüssigen Vereinsvermögens vornehmen.

Art. 13. Vermögensanlage und Fonds	Art. 14. Vermögensanlage und Fonds
<p>1 Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.</p> <p>2 Der Vorstand kann für spezielle Zwecke, eigene Kontos errichten oder Rückstellungen vornehmen. Der Kassier führt hierüber Rechnung.</p>	<p>1 Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.</p> <p>2 Der Vorstand kann für spezielle Zwecke, eigene Konti errichten oder Rückstellungen vornehmen. Der Kassier führt hierüber Rechnung.</p>
Art. 14. Haftung	Art. 15. Haftung und Versicherungen
<p>1 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der «Freunde Radsport Altdorf» ist ausgeschlossen.</p>	<p>1 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder und der «Freunde Radsport Altdorf» ist ausgeschlossen.</p> <p>2 Radsport Altdorf haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch seine Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich selbst zu versichern.</p> <p>3 Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen verfügt Radsport Altdorf über eine Haftpflichtversicherung und für das Inventar und die Immobilien über eine Gebäude- und Inventarversicherung. Gegebenenfalls ist eine Anlassversicherung abzuschliessen.</p>
KAPITEL VI Organisation	KAPITEL VI Organisation
Art. 15. Vereinsjahr	Art. 16. Vereinsjahr
<p>1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember</p>	<p>2 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>
Art. 16. Organe	Art. 17. Organe
<p>1 Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Generalversammlung • der Vorstand • die Kontrollstelle 	<p>1 Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Generalversammlung • der Vorstand • die Kontrollstelle
Art. 17. Generalversammlung	Art. 18. Generalversammlung
<p>1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie behandelt folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Protokoll der letzten Generalversammlung • Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortverantwortlichen • Mutationen (Aufnahmen, Austritte, Übertritte, Ausschlüsse) • Jahresrechnung und Revisionsbericht • Budget • Festsetzung der Beiträge von Mitgliedern und «Freunde Radsport Altdorf» 	<p>1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie behandelt folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl von Stimmenzählern • Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung • Jahresberichte des Vorstandes • Mutationen: Information Austritte, Genehmigung Neueintritte • Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts • Entlastung des Vorstandes • Genehmigung des Jahresbudgets • Festlegung der Mitgliederbeiträge

<ul style="list-style-type: none"> • Wahlen (zweijährige Amtsdauer) <p>In geraden Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Präsident Leiter Tourenfahrten Leiter Radball Materialverwalter <p>In ungeraden Jahren: Vizepräsident</p> <ul style="list-style-type: none"> Kassier Aktuar Leiter Jugend Leiter Rennsport Beisitzer Kontrollstelle Fähnrich <ul style="list-style-type: none"> • Behandlung von Anträgen • Statutenrevision • Tätigkeitsprogramm • Ehrungen • Verschiedenes 	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlen (zweijährige Amtsdauer) <p>In geraden Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Präsident Aktuar Übrige Vorstandsmitglieder <p>In ungeraden Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vizepräsident Kassier Kontrollstelle Fähnrich <ul style="list-style-type: none"> • Information Jahresprogramm • Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern • Statutenrevision • Tätigkeitsprogramm • Ehrungen • Verschiedenes
<p>2 Die ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangen. Sie hat innert 60 Tagen nach der schriftlichen Eingabe an den Vorstand stattzufinden.</p>	<p>2 Die ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangen. Sie hat innert 60 Tagen nach der schriftlichen Eingabe an den Vorstand stattzufinden.</p>
<p>3 Die Vereinsgeschäfte und Wahlen werden in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann bei Wahlen geheime Abstimmungen beschliessen. Bei allen Abstimmungen, ausser Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die stimmberechtigten Anwesenden mit 2/3 Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.</p>	<p>3 Die Vereinsgeschäfte und Wahlen werden in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann bei Wahlen geheime Abstimmungen beschliessen. Bei allen Abstimmungen, ausser Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die stimmberechtigten Anwesenden mit 2/3 Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.</p>
<p>4 Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden.</p>	<p>4 Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden.</p>
<p>5 Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.</p>	<p>5 Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.</p>
<p>6 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Januar oder Februar statt.</p>	<p>6 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Januar oder Februar statt.</p>

Art. 18. Vorstand	Art. 19. Vorstand
<p>1 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident • Vizepräsident • Aktuar • Kassier • Leiter Tourenfahren • Leiter Radball • Leiter Rennsport • Leiter Jugend • Materialverwalter • Beisitzer 	<p>1 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident • Vizepräsident • Aktuar • Kassier • Leiter Tourenfahren • Leiter Radball • Leiter Rennsport • Leiter Jugend • Materialverwalter • Beisitzer
<p>2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Beschlussprotokoll geführt werden. Er kann an der Generalversammlung Anträge stellen.</p>	<p>2 Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.</p>
<p>3 Der Präsident leitet sämtliche Sitzungen und Versammlungen und beruft diese ein. Der Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht.</p>	<p>3 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt Radsport Altdorf nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.</p>
<p>4 Der Vizepräsident ist in Personalunion Kassier oder Aktuar. Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.</p>	<p>4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsduer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
<p>5 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und führt die Mitgliederkontrolle. Er unterbreitet dem Vorstand und der Generalversammlung die Rechnung des vergangenen und das Budget des kommenden Vereinsjahres. Die Buchungsunterlagen und der Ausweis über das Vereinsvermögen sind dem Vorstand und der Kontrollstelle jederzeit zur Verfügung zu halten.</p>	<p>5 Die Funktionen Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier werden durch die Generalversammlung persönlich gewählt. Für die übrigen Funktionen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
<p>6 Der Aktuar besorgt die Vereinskorrespondenz und führt die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen.</p>	<p>6 Die Aufgaben sind in den Pflichtenheften der einzelnen Ressorts aufgeführt. Aufgaben können an Externe ausserhalb des Vorstands übertragen werden.</p>
<p>7 Die Ressortleiter leiten ihre Sportzweige. Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht über das vergangene Vereinsjahr zu erstatten.</p>	<p>7 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts tritt das betroffene Vorstandsmitglied für Beratung und Entscheidung in den Ausstand.</p>
<p>8 Der Leiter Jugend wirbt Jugendliche für den Radsport und fördert diese.</p>	<p>8 Der Vorstand kann Reglemente erlassen.</p>
<p>9 Der Materialverwalter führt schriftlich Kontrolle über das Vereinsinventar. Er ist für die Instandhaltung und die Vollständigkeit des Inventars verantwortlich. Die Inventarliste und das Inventar ist den Revisoren auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. Der Präsident hat den Stichentscheid.</p>

<p>¹⁰ Der Beisitzer kann mit sämtlichen Aufgaben betraut werden</p>	<p>¹⁰ Über die Verhandlung muss ein Beschlussprotokoll geführt werden.</p>
<p>Art. 19. Kontrollstelle</p>	<p>Art. 20. Kontrollstelle</p>
<p>¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder von Radsport Altdorf sein müssen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Generalversammlung alternierend auf zwei Jahre gewählt. Die maximale aufeinander folgende Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p>	<p>¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder von Radsport Altdorf sein müssen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die maximale aufeinander folgende Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p>
	<p>² Die Kontrollstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.</p>
	<p>³ Die Kontrollstelle erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.</p>
<p>Art. 20. Zeichnungsberechtigung</p>	<p>Art. 21. Zeichnungsberechtigung</p>
<p>¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident und der Aktuar oder Kassier führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.</p>	<p>¹ Der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.</p>
<p>² Die Ressortleiter und Organisationskomitee-Verantwortlichen haben in ihren Fachbereichen Einzelunterschrift.</p>	<p>² Die Ressortleiter und Organisationskomitee-Verantwortlichen haben in ihren Fachbereichen Einzelunterschrift.</p>
<p>KAPITEL VII Statutenrevision und Auflösung</p>	<p>KAPITEL VII Statutenrevision und Auflösung</p>
<p>Art. 21. Statutenrevision</p>	<p>Art. 22. Statutenrevision</p>
<p>¹ Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.</p>	<p>¹ Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.</p>
<p>² Eine Totalrevision der Statuten kann eingeleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder das Begehr stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.</p>	<p>² Eine Totalrevision der Statuten kann eingeleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder das Begehr stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.</p>
<p>Art. 22. Auflösung</p>	<p>Art. 23. Auflösung</p>
<p>¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberchtigten beschlossen werden.</p>	<p>¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberchtigten beschlossen werden.</p>
<p>² Wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann, erfolgt die Auflösung des Vereins von Gesetzes wegen.</p>	<p>² Wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann, erfolgt die Auflösung des Vereins von Gesetzes wegen.</p>

<p>³ Ein allfällig verbleibendes Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist einem anderen Verein mit ähnlichen Zielen oder einem gemeinnützigen Zweck zuzuwenden.</p>	<p>³ Ein allfällig verbleibendes Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist einem anderen Verein mit ähnlichen Zielen oder einem gemeinnützigen Zweck zuzuwenden.</p>
<p>KAPITEL VIII Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>KAPITEL VIII Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 23. Publikationen</p> <p>¹ Mitteilungen werden durch Postversand, Mail, Website Radsport Altdorf oder im Vereinskasten bekannt gemacht.</p>	<p>Art. 24. Publikationen</p> <p>⁴ Mitteilungen werden durch Postversand, Mail, Website Radsport Altdorf oder im Vereinskasten oder anderen sozialen Netzwerken bekannt gemacht.</p>
<p>Art. 24. Todesfall</p>	<p>Art. 25. Todesfall</p>
<p>¹ Bei Todesfall eines Vereinsmitglieds nimmt in Absprache mit den Angehörigen eine Delegation mit Fahne an der Bestattung teil.</p>	<p>⁴ Bei Todesfall eines Vereinsmitglieds nimmt auf Wunsch der Angehörigen eine Delegation mit oder ohne Fahne an der Bestattung teil.</p>
<p>Art. 25. Archiv</p>	<p>Art. 26. Archiv</p>
<p>¹ Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz sowie Vereinsrechnungen werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom Materialverwalter geführt.</p>	<p>¹ Sämtliche Vereinsakten wie Verträge, Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenzen sowie Vereinsrechnungen werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom Materialverwalter geführt.</p>
<p>² Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial in das Vereinsarchiv abzugeben.</p>	<p>² Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial in das Vereinsarchiv abzugeben.</p>
<p>³ Periodisch werden ältere Vereinsakten dem Staatsarchiv übergeben.</p>	<p>³ Periodisch werden ältere Vereinsakten dem Staatsarchiv übergeben.</p>
<p>KAPITEL IX Schlussbestimmung</p>	<p>KAPITEL IX Schlussbestimmung</p>
<p>Art. 26. Inkrafttreten</p>	<p>Art. 27. Inkrafttreten</p>
<p>¹ Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17. September 2009 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. November 1988.</p>	<p>⁴ Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Januar 2026 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. September 2009.</p>